

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 942 - 942

*Die Umgestaltung der juristischen Ausbildung eine Hauptforderung jeder Justizreform. Breslau, 1868.*

*Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung (G. Porsch)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Befriedigung kommt.“ Hiermit sind wir bis zur Hälfte der Abhandlung vorgebrungen. Wer den weiteren Ausführungen des Verfassers folgen will, der möge die Schrift selbst lesen, die eine auszugsweise Mittheilung ihres Inhaltes nicht gestattet.

29.

**Die Umgestaltung der juristischen Ausbildung eine Hauptforderung jeder Justizreform.** Breslau, 1868. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung (G. Porsch). 8. 24 S.

Dieses durch Klarheit und Wärme der Darstellung anregende Schriftchen eines Ungenannten behandelt einen Gegenstand, der bei der in Angriff genommenen Reform unseres Prozeßverfahrens von höchster Wichtigkeit erscheint. Der Verfasser weist darauf hin, daß nach den Grundprinzipien der neuen Prozeßordnung, über die bereits entschieden zu sein scheint, „an die Kenntnisse, an die wissenschaftliche Ausbildung, an die rasche Auffassung, an die schnelle Uebersicht, an die praktische Einsicht unserer Richter und Advokaten bei Weitem höhere Forderungen als bisher gestellt werden“ und bezeichnet es daher als die erste und nächste Aufgabe, zu prüfen, wie die jetzigen für das Studium und die Ausbildung der Juristen bestehenden, einstimmig als mangelhaft erkannten Einrichtungen zu reformiren sein möchten, um mit mehr Sicherheit bessere Erfolge als bisher zu erzielen. Er findet das Unzureichende unserer bisherigen Zustände hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit des Universitätsstudiums und dringt daher vor Allem darauf, daß die Universität ihre allerdings überaus schwere, aber höchst wichtige Aufgabe löse, „den Zusammenhang aller Wissenschaft zu zeigen und festzuhalten, gleichwohl dem besonderen Lebensberufe vorzugsweise zu dienen und förderlich zu sein, das Leben mit der Wissenschaft unzertrennlich zu verbinden und zu durchdringen.“ Zu diesem Zwecke hält der Verfasser zunächst für nöthig, den bisher in bloßem Vorlesen oder Diktiren bestehenden Lehrvorträgen eine solche Einrichtung zu geben, die sie geeignet machen, „den wissenschaftlichen Sinn der jungen Studenten zu erwecken und zu nähren und sie mit Liebe und Eifer zu ihrer Wissenschaft und zu ihrem künftigen Berufe zu erfüllen —“ ein Erfolg, der nur zu erreichen sei, wenn zwischen Lehrenden und Lernenden eine Wechselwirkung, eine nähere Bekanntschaft und geistige Vereinigung vermittelt werde. — Die weiteren, die besondere Ausbildung des Juristen betreffenden Vorschläge des Verfassers gehen dahin:

- a) daß nach Ablauf der zwei Jahre speziellen juristischen Studiums sich der Rechtskandidat einer von der Juristenfakultät vorzunehmenden, auf die allgemeinen Kenntnisse der romanistischen und germanistischen Disciplinen so wie des preußischen Landrechts zu erstreckenden Prüfung zu unterwerfen habe und erst nach dessen Zurücklegung zu den Vorlesungen des dritten und des vierten Studienjahres zuzulassen sei;
- b) daß das letzte Universitätsjahr vorzugsweise der Einführung in die praktische Thätigkeit gewidmet werde;
- c) daß nach Ablauf der akademischen Studienzzeit eine vor dem